

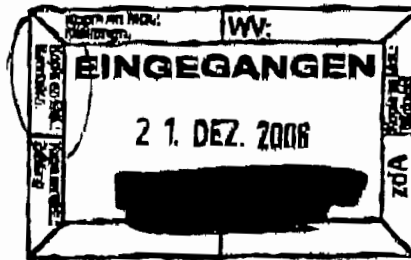
Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm

7007 0026

Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm, 85268 Pfaffenhofen
Rechtsanwälte



für Rückfragen:
Telefon: 08441/756-203
Telefax: 08441/756-204
Zimmer: 103
erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do 8.30 - 18.15 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr

im Zeichen
06/811 BW

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 C 798/06

Datum
20.12.2006

in Sachen
[Redacted] / [Redacted] Versicherung AG
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils vom 15.12.2006 und eine Abschrift des Urteils vom 15.12.2006.

Mit freundlichen Grüßen

Mühlbauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptanschrift
Ingolstädter Straße 46
85278 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Haltestelle

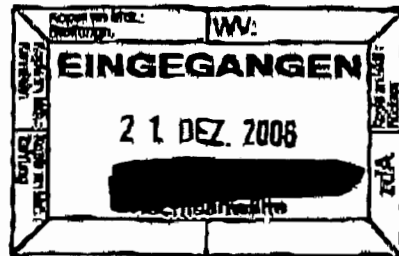
Nachtelefonat
Ingolstädter Straße 45
85278 Pfaffenhofen
a.d. Ilm

Kommunikation
Telefon:
08441 756-0
Telefax:
08441 756129

Ausfertigung

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm

Az.: 2 C 798/06



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Streithelferin des Klägers:

Autoverleih [REDACTED] GmbH, vertreten d.d. GF [REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte des Klägers:

Rechtsanwältin [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte der Streithelferin des Klägers:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] r auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2008 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 717,20 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 16.01.2006 zu zahlen.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3/10 und trägt die Beklagte 7/10.
- III. Von den durch die Nebenintervention verursachten Kosten trägt die Beklagte 7/10. Im übrigen trägt sie die Streithelferin selbst.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 7/6 des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 7/6 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in Form von Mietwagenkosten geltend.

Die Beklagte haftet dem Kläger für die diesem aufgrund des Verkehrsunfalles vom 06.11.2005 um 13,00 Uhr auf der Straße [REDACTED] in Reichertshausen entstandenen Schäden zu 100 %. Bei dem Unfall wurde das klägerische Fahrzeug VW Sharan TDI beschädigt.

Während der Reparaturdauer vom 14.11.2005 bis 22.11.2005 mietete der Kläger bei der Firma Autoverleih [REDACTED] GmbH in [REDACTED] einen Mietwagen VW Touran TDI. Die Streithelferin, Firma Autoverleih [REDACTED] GmbH, beanspruchte mit Rechnung vom 23.11.2005 insgesamt EUR 1.864,12 vom Kläger. Dieser Gesamtbetrag setzte sich aus den Teilbeträgen von EUR 1.620,- für neun Tage nach dem Unfallsatztarif a) EUR 180,- abzüglich Langzeitnachlass in Höhe von EUR 243,-, dem Teilbetrag von EUR 136,- wegen Haftungsreduzierung (9 Tage á EUR 15,-), dem Teilbetrag von EUR 45,- für Winterreifen (9 Tage á EUR 5,-) und dem Teilbetrag von EUR 50,- bei Zustellung/Abholung zzgl. 18 % Mehrwertsteuer zusammen.

Der beschädigte Pkw des Klägers war zum Unfallzeitpunkt knappe 8 Jahre alt. Das angemietete Fahrzeug wurde von der Streithelferin, Firma Autoverleih [REDACTED] GmbH, zur Reparaturwerkstätte in Petershausen verbracht und dort wieder abgeholt.

Der Rechnungsbetrag von EUR 1.864,12 wurde vom Kläger gegenüber der Beklagten durch Übersendung der Mietwagenrechnung am 15.12.2005 geltend gemacht. Mit Abrechnungsschreiben vom 03.02.2006 regulierte die Beklagte hierauf EUR 860,-.

Der Kläger behauptet, soweit der von der Streithelferin beanspruchte Unfallsatzwagentarif über dem Normaltarif liege, sei dies auf die Besonderheiten des Unfallsatztarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation zurückzuführen. Dementsprechend sei der in der Rechnung der Streithelferin ausgewiesene Betrag als erforderlicher Herstellungsaufwand anzusehen.

Der Kläger

beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 1.004,12 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.01.2006 zu zahlen.

Die Beklagte

beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe bei der Anmietung zum Unfallersatztarif gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen. Dem Kläger sei die Anmietung zum kostengünstigeren Normaltarif zumutbar gewesen.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, eine betriebswirtschaftliche Rechtfertigung des höheren Unfallersatztarifes liege nicht vor. Dementsprechend sei nach dem Normaltarif unter Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels für das Postleitzahlengebiet 852.. reguliert worden.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten noch einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 717,20 hinsichtlich der angefallenen Mietwagenkosten.

Grundsätzlich kann der Kläger von der Beklagten als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei wie in allen anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Mietet der Geschädigte jedoch ein Ersatzfahrzeug zu einem Unfallersatztarif an, verstößt er noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadenbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Inwieweit ein erhöhter Unfallersatztarif gegenüber dem Normaltarif gerechtfertigt ist, kann nach § 287 ZPO geschätzt werden. Die Kalkulation der Streithelferin muss nicht bis ins Einzelne überprüft werden. Das Vorbringen des Klägers und der Streithelferin zu den betriebswirtschaftlichen Besonderheiten des Unfallersatzgeschäftes rechtfertigt hierbei eine Erhöhung des Normaltarifes um 30 %. Eine solche Erhöhung ist gerechtfertigt, da das Mietwagenunternehmen im Unfallersatzgeschäft eine eingeschränkte Dispositionsmöglichkeit, einen höheren Verwaltungsaufwand und insbesondere ein höheres Zahlungsausfallrisiko hat. Aufgrund des nach § 287 ZPO eingeräumten Ermessens kann der zugrunde zu legende Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten festgestellt werden.

Vorliegend beträgt der Tagesmietpreis im gewichteten Mittel nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten (852...) EUR 112,- brutto. Der Grundmietpreis für neun Tage beträgt damit EUR 1.008,- brutto. Unter Berücksichtigung des Zuschlages von 30 % ergibt sich damit ein im Unfallersatzwagengeschäft angemessener Unfallersatztarif von EUR 1.310,40 für neun Tage.

Darüber hinaus sind die abgerechneten Sonderleistungen hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit zu prüfen. Die Streithelferin hat dem Kläger für die Haftungsreduzierung pro Anmiettag EUR 15,- netto in Rechnung gestellt. Laut Schwacke-Mietpreisspiegel werden im Postleitzahlengebiet des Klägers im Mittel EUR 19,- brutto verlangt. Die Abrechnung der Streithelferin liegt damit darunter.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Haftungsreduzierung. So sind die Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch dann als ersatzfähig anzusehen, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechenden Haftungsfreistellung können grundsätzlich insoweit ersetzt verlangt werden, als der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war. Dies ist vorliegend anzunehmen, da das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wurde.

Als Sonderleistungen können ebenfalls die Kosten für die Bereifung mit Winterreifen geltend gemacht werden. Die pro Tag verlangten EUR 5,- netto entsprechen den in der Schwacke-Mietpreisliste ausgewiesenen EUR 5,80 brutto.

Desweiteren können die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens geltend gemacht werden. Der Kläger hat hierzu substantiiert vorgetragen, dass der Mietwagen nach Petershausen gebracht und dort wieder abgeholt wurden. Die hierfür verlangten Kosten von EUR 60,- netto liegen unter den laut Schwacke-Mietpreisspiegel ermittelten EUR 70,- brutto.

Damit ergibt sich ein erforderlicher Herstellungsaufwand in Höhe von EUR 1.577,20, der sich aus den Einzelbeträgen von EUR 1.310,40 und EUR 266,80 zusammensetzt. Der Betrag von EUR 266,80 ist die Summe der Einzelbeträge für Sonderaufwendungen in Höhe von EUR 135,-, EUR 45,- und EUR 50,- zzgl. 16 % Mehrwertsteuer.

Die Differenz der EUR 1.577,20 zu den von der Streithelferin beanspruchten EUR 1.864,12 kann darüber hinaus vom Kläger von der Beklagten nicht verlangt werden. Ergibt nämlich die vorangige Prüfung, dass der Unfallersatztarif auch mit Rücksicht auf die Unfallsituation nicht im geltend gemachten Umfang zur Herstellung erforderlich war, kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne weiteres zugänglich war. Hierfür trägt regelmäßig der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast. Dieser Darlegungslast ist der Kläger nicht nachgekommen. Die Anmietung des Fahrzeuges erfolgte acht Tage nach dem Unfall. Es hätte daher substantiiertes Darlegungen des Geschädigten bedurft, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten und der zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt, zumindest auf Nachfrage, kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Hierzu fehlt es am konkreten Vortrag des Klägers.

Unter Berücksichtigung der außergerichtlichen Regulierung von EUR 880,- ergibt sich damit ein restlicher Anspruch in Höhe von EUR 717,20.

Der Zinsanspruch besteht aufgrund des Zahlungsverzuges der Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.


Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZP

gez.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift


Pfaffenhofen a.d. Im. 20.12.2006

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle